

Bundesamt für Umwelt
Abt. Arten, Ökosysteme
Landschaften
3003 Bern

Bern, 8. Dezember 2011

Strategie Biodiversität Schweiz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Strategie Biodiversität Schweiz haben Sie die Grüne Partei zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage äussern zu können.

Die Grünen freuen sich über die Umsetzung des Ziels „Ausarbeitung einer Strategie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität“, welches auf Antrag der Grünen in das Legislaturprogramm 2007-2011 aufgenommen wurde. Wir begrüssen den vorgelegten Entwurf, welcher einen umfassenden Überblick zu Zielen und Massnahmen einer nachhaltigen, sektorübergreifenden und ressourcenorientierte Biodiversitätsstrategie gibt. Dies erlaubt es, die grundsätzlichen Stossrichtungen zu diskutieren und festzulegen, bevor mit der erfahrungsgemäss konfliktreicheren Auseinandersetzung über die Details der Umsetzung begonnen wird. Die Grünen danken der Verwaltung und allen weiteren Beteiligten für die wertvolle Arbeit.

Mit Bedauern stellen die Grünen fest, dass die Strategie mit einiger Verspätung publiziert wird, war sie doch ursprünglich für das internationale Jahr der Biodiversität 2010 vorgesehen. Angesichts der noch allgemeinen Aussagen im Strategiebericht und dem Anspruch, mittels noch zu erarbeitenden Aktionsplans die gesetzten Ziele bis 2020 zu erreichen, darf es nun keine Verzögerungen mehr geben.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen und den Strategieentwurf entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Franziska Teuscher
Vizepräsidentin



Urs Scheuss
Fachsekretär

Strategie Biodiversität Schweiz; Vernehmlassung

Antwort der Grünen Partei der Schweiz

Einleitend

Die Biodiversitätsstrategie und der darin angekündigte Aktionsplan sind für die Schweiz wichtig und dringend einerseits in Erfüllung der Biodiversitätskonvention, andererseits aber auch zur wirksamen Umsetzung der eigenen Verfassungsbestimmungen und Gesetze mit Bezug auf Natur, Landschaft und Biodiversität. Der Zustand der Biodiversität in der Schweiz ist in den meisten Bereichen weit entfernt vom Ziel, wonach bis 2020 die Erhaltung der Ökosysteme und ihrer Leistungen sowie die Erhaltung der Arten und der genetischen Vielfalt sichergestellt sein muss. Es braucht deshalb einen verstärkten Einsatz in allen betroffenen Sektoren sowie die nötigen Mittel, um die Biodiversität zu sichern und zu fördern.

Die Biodiversitätsstrategie und der noch zu erarbeitende Aktionsplan müssen dazu folgenden Anforderungen an ein wirksames Instrument zu Schutz und Förderung der biologischen Vielfalt gerecht werden:

1. Die Grundlagen sind auf fachlicher Basis fundiert aufgearbeitet.
2. Strategische Grundsätze und Oberziele sowie die internationalen Verpflichtungen geben die Stossrichtungen vor.
3. Die Verantwortung und der Beitrag aller Sektoren für die Erreichung der Oberziele sind ausgewiesen und zwischen den Sektoren abgestimmt.
4. Die Oberziele werden durch klare Ziele für alle Sektoren und Ebenen konkretisiert.
5. Die zur Erreichung der Ziele nötigen Massnahmen sind erarbeitet sowie die Verantwortlichkeiten und der Zeitrahmen festgelegt.
6. Die Bereitstellung der nötigen Mittel ist geregelt.
7. Die Umsetzung und Wirkung wird mittels Erfolgskontrolle mit operationalisierbaren Indikatoren gemessen; eine Midterm-Review ermöglicht rechtzeitige Korrekturen bei den Instrumenten und Mitteln.

Die Grünen stellen fest, dass der vorliegende Entwurf der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) lediglich die Punkte 1 und 2, teilweise auch 3 und 7, dieser Anforderungen erfüllt. Die Konkretisierung der strategischen Ziele durch abgeleitete Ziele für alle Sektoren und Ebenen, die Umsetzung dieser Ziele mittels konkreter Massnahmen sowie die Nennung der Verantwortlichkeiten und der nötigen Mittel sowie das Aufzeigen, wie diese Mittel zur Verfügung stehen können, sind jedoch ebenfalls zentrale Elemente einer erfolgreichen

Biodiversitätspolitik. Die Massnahmen und Verantwortlichkeiten sowie die finanziellen und personellen Mittel müssen deshalb spätestens im Aktionsplan konkretisiert und die Wege zur Schliessung der Ziellücken für alle Sektoren aufgezeigt werden. Spätestens im Aktionsplan müssen für alle Sektoren die Punkte 3 bis 7 vollständig abgedeckt sein.

Ziele ausbauen und rasch realisieren

Die Zeit drängt. Das Tempo in der Schweizer Biodiversitätspolitik muss dringend beschleunigt werden. Die OECD¹ hat den hohen Grad der Zerstörung der Biodiversität in der Schweiz bereits mehrmals gerügt. In der Schweiz haben führende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gezeigt, dass die Talsohle noch nicht erreicht wurde.² Der Biodiversitätsverlust ist nicht gestoppt, sondern geht ungebrochen weiter.

Zuerst ist es nötig, die geltenden Biodiversitätsmassnahmen ab sofort zu verstärken (z.B. Umsetzung und Vollzug der Biotopinventare von nationaler Bedeutung; Vollzug des Gewässerschutzgesetzes). Auf die Fertigstellung der Strategie und des Aktionsplanes darf hier nicht gewartet werden. Doch auch mit der Biodiversitätsstrategie und dem Aktionsplan ist zügig vorwärts zu machen. Bereits seit Mitte der 1990er Jahre hätte die Schweiz eine Biodiversitätsstrategie mit Aktionsplan erarbeiten müssen. Sie ist heute im Verzug, und bis zur Erfüllung der Biodiversitätsziele 2020 gemäss internationaler Biodiversitätskonvention³ bleiben nur noch wenige Jahre, wenn mit der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie wie vorgesehen 2014 begonnen werden kann. Die Anforderungen an die Schweizer Biodiversitätspolitik sind hinlänglich bekannt.⁴

Die Grünen weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass an der Konferenz der Vertragsstaaten der Biodiversitätskonvention vom Oktober 2010 in Nagoya die Ziele des Strategischen Planes in den Verhandlungen immer wieder nach unten korrigiert wurden, um sie wirklich realisierbar zu machen. Dies unter dem Eindruck, dass alle Staaten – darunter auch die Schweiz⁵ – es nicht geschafft haben, die Biodiversitätsziele 2010 zu erreichen. Die in den Verhandlungen auf ein „realisierbares“ Niveau abgeschwächten globalen Biodiversitätsziele 2020 sind als Minimalanforderung an eine wirkungsvolle Biodiversitätspolitik zu verstehen. Es stünde der Schweiz schlecht an, sie erneut zu verfehlen. Die Schweiz schützt und fördert ihre Biodiversität aus ureigenstem Interesse. Sie soll sich dazu ihre eigenen konkreten Ziele setzen, die weiter gehen als die zwanzig Aichi-Ziele der Biodiversitätskonvention.

¹ www.oecd.org/document/32/0,3746,de_34968570_34968855_38568800_1_1_1_1,00.html

² www.biodiversity.ch/downloads/WandelBiodiversitaet_d_web.pdf
www.biodiversity.ch/d/publications/der_wandel_der_biodiversitaet/

³ www.cbd.int/decision/cop/?id=12268

⁴ www.gruner.ch/gruner/angebot/umwelt/biodiversitaet/

⁵ www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01549/index.html?lang=en
www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01608/index.html?lang=de&show_kat=/publikationen

Die kostengünstigste Erhaltung und Förderung der Biodiversität ist jene, die negative Auswirkungen auf die Biodiversität aus dem Vorsorgeprinzip heraus vermeidet, bevor sie überhaupt entstehen können. Damit künftige Bundesbeschlüsse keine negativen Auswirkungen auf die Biodiversität haben, sind sie standardmässig auf ihre Konsequenzen für die biologische Vielfalt zu überprüfen. Heute werden neue Gesetzesvorlagen systematisch auf ihre wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen sowie weitere Aspekte⁶ geprüft. Künftig muss auch eine Prüfung der Auswirkungen auf die Biodiversität stattfinden. Es ist daher richtig, dass im Entwurf gefordert wird, dass die konkret getroffenen Massnahmen anhand der Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) oder einer volkswirtschaftlichen Beurteilung (VOBU) auf ihre Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft hin zu untersuchen sind. Es sind aber gleichzeitig auch die Folgen darzulegen von Eingriffen in die Biodiversität einerseits und von unterlassenem Handeln andererseits. Die Kosten, welche durch Nicht-Handeln oder durch verspätetes Handeln anfallen, können gross sein. Das zeigt sich etwa bei der nötigen Renaturierung der Fliessgewässer.

Sollten wegen Beschränkung der Mittel nicht alle nötigen Massnahmen getroffen werden können, müssen diese als Verzichtsplanung transparent ausgewiesen werden. Der Aktionsplan darf sich nicht auf die als momentan machbar beurteilten Massnahmen beschränken.

Die Strategischen Ziele im Entwurf der SBS haben wie erwähnt den Zeithorizont von 2020. Mit klaren quantifizierten Zielen ist in der Strategie und im Aktionsplan dafür zu sorgen, dass eine saubere Evaluation durchgeführt werden kann. Die Abläufe bei der Evaluation müssen der Zielerreichung dienen. Es reicht deshalb nicht aus, 2020 eine Umsetzungs-, Wirkungs- und Zielkontrolle durchzuführen. Die geplante Zwischenevaluation ist deshalb zu unterstützen. Sie kann nötigenfalls rechtzeitige Korrekturen an der Umsetzung ermöglichen. Halbzeit in der Umsetzung der Biodiversitätsziele 2020 ist 2015. Es ist deshalb wichtig, dass die Zwischenbilanz im Zeitrahmen 2015/16 stattfindet und nicht erst 2017.

Die Evaluation der Strategie Biodiversität Schweiz setzt voraus, dass einerseits die Ziele quantifiziert und mit aussagekräftigen Indikatoren festgelegt werden und dass die nötigen Messinstrumente bestehen. Das Biodiversitätsmonitoring Schweiz (BDM) ist zwar ein vorbildliches Programm. Zur Evaluation der mit SBS/Aktionsplan umzusetzenden Massnahmen eignet sich das BDM in seiner heutigen Form aber nur bedingt. So ist daran zu erinnern, dass das Forum Biodiversität Schweiz bereits 2004 im Buch „Biodiversität in der Schweiz“⁷ zu bedenken gab, dass das BDM Veränderung zum

⁶ Weitere Aspekte: Datenschutz, Gleichstellung, Statistik, völkerrechtliche Verpflichtungen, steuerrechtliche Inhalte, personelle Auswirkungen und Auswirkungen auf die Informatik

⁷ Seite 185

Beispiel der Artenvielfalt eher träge abbildet. Das betrifft einerseits die generelle Entwicklung der Biodiversität in unserem Land, andererseits die Messung der Auswirkungen der Massnahmen.

Sektorübergreifenden Ansatz weiterentwickeln

Die Grünen unterstützen klar den umfassenden Ansatz, welcher im vorliegenden Entwurf verfolgt wird. Biodiversitätspolitik muss als Teil der Strategie Nachhaltige Entwicklung als sektorübergreifende Aufgabe begriffen und umgesetzt werden. Die Koordination der Arbeiten durch eine Bundesstelle wie das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist sinnvoll, doch müssen alle anderen Beteiligten in Bund und Kantonen, in Wirtschaft und Zivilgesellschaft von Anfang an und umfassend einbezogen werden. Ausserdem sollen weitere betroffene Sektoren einbezogen und bereits berücksichtigte stärker integriert werden. Dies gilt vor allem für die Wirtschaft und insbesondere für den Finanzsektor, daneben aber auch die Regionalpolitik mit dem Schwerpunkt Berggebiet sowie die Gesundheitspolitik und die Entwicklungszusammenarbeit. Die globale Rolle und Verantwortung der Schweiz (Import/Export von Gütern (Footprint), Finanzpolitik, Exportrisikogarantie, Entwicklungszusammenarbeit) für die globale Biodiversität kommt im Entwurf der SBS zu wenig zum Ausdruck. Ausserdem sollen vermehrt Synergien zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität zwischen den Sektoren aufgezeigt werden.

Entscheidend für die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie ist die Quantifizierung der Ziele. Im Entwurf der Strategie sticht ein einziges quantitatives Ziel hervor, jenes zu den Schutzgebieten. Es ist aber wichtig, dass auch die anderen strategischen Ziele quantifiziert werden. Spätestens im Aktionsplan müssen die konkreten Ziele für die einzelnen Sektoren klar und messbar angegeben sein. Für eine weitere Verfeinerung und Quantifizierung eignet sich das vom BAFU eingeleitete Programm der sektoriellen Umweltziele. Im Rahmen dieser Umweltziele müssen die Biodiversitätsziele eine wichtige Rolle spielen. Die bisher einzig vorliegenden Umweltziele Landwirtschaft und deren in die Wege geleitete Operationalisierung sind umgehend auf die anderen Sektoren auszuweiten. Die Umweltziele Landwirtschaft sind als wichtige Richtschnur in die SBS aufzunehmen und nicht nur am Rande zu erwähnen, wie das im Entwurf geschieht.

Die Zukunft der biologischen Vielfalt in der Schweiz hängt schliesslich ganz entscheidend davon ab, dass alle Bereiche der Gesellschaft den Schutz und die Förderung der Biodiversität in ihre Tätigkeit voll einbeziehen und ihre Verantwortung wahrnehmen. Es braucht sektorübergreifend ein neues Bewusstsein und ein neues Handeln. Im Internationalen Jahr der Biodiversität 2010 hat ein Grossteil der Bevölkerung realisiert, was die

Biodiversität ist und welche grosse Bedeutung sie für unser Land hat⁸. Die Uno-Dekade der Biodiversität 2011-2020⁹ kann für weitergehende Information genutzt werden. Um die Sektoren und Bevölkerung zu gewinnen, sollen zur Umsetzung der Strategie auch einzelne Leuchtturmprojekte vorgesehen werden.

Zu einzelnen Punkten der Vorlage äussern wir uns wie folgt:

Management Summary

Unter 1. und „**Waldwirtschaft**“ ist auf Seite 6 zu berücksichtigen, dass es keine „gesetzlichen Anforderungen an den naturnahen Waldbau“ gibt. Es gibt keine Definition des naturnahen Waldbaus auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe und der Bericht „Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau“ des BAFU ist keine Definition des naturnahen Waldbaus.¹⁰ Der erste Satz muss deshalb heissen: „Der naturnahe Waldbau, der in der Schweiz für die bewirtschaftete Waldfläche gesetzlich vorgeschrieben ist, soll erreichen, dass die häufigen Arten im Wald häufig bleiben.“

Unter „**Tourismus**“ ist festzuhalten, dass es neben einer Verringerung des negativen Einflusses des Tourismus auf die Biodiversität auch und vor allem darum geht, die Biodiversität im Hinblick auf den Tourismus besonders zu fördern als Teil des Unique Selling Proposition (USP) der Schweiz vor allem beim Sommertourismus.

Bei den „**Rahmenbedingungen für die Umsetzung**“ sollen die Partner nicht nur als „Betroffene“ gesehen und behandelt werden. In erster Linie sind sie die Träger von Verantwortung für die Biodiversität und sollen für die Umsetzung der nötigen Massnahmen motiviert werden.

Begriff und Bedeutung der Biodiversität

Im Abschnitt zur „**Messbarkeit**“ werden verschiedene Messgrössen erwähnt. Die Zahl verschiedener Lebensraumtypen ist dabei ein wenig sinnvolles Mass. Erstens geht es nicht um die Zahl von Typen, sondern um die Ausdehnung, Verteilung und Qualität der Lebensräume. Zweitens geht es nicht um irgendwelche Lebensräume, sondern um jene, für welche die Schweiz die grösste Verantwortung trägt und welche die wichtigen

⁸ <http://www.gfsbern.ch/News/tabid/177/itemid/346/amid/1151/wahrnehmung-und-einstellung-zur-biodiversitt.aspx>

⁹ <http://www.cbd.int/2011-2020/>

¹⁰ Bei den sogenannten Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau ist es nur „darum gegangen, rechtzeitig ein minimales Sicherheitsnetz zu umschreiben, das die Bewältigung künftiger Herausforderungen erleichtert.“ (Kaufmann Geri, Staedeli Martin, Wasser Berchthold 2010). Sie sind keine Definition des naturnahen Waldbaus.

Ökosystemleistungen erbringen. Die Vielfalt der Arten wird als wichtiges Mass genannt und das richtigerweise im Bezugsrahmen „auf einer bestimmten Fläche“. Es ist hier aber zu betonen, dass die Artenzahl in der Schweiz kein sinnvolles Mass zur Messung der Biodiversität ist.

Im Weiteren muss sichergestellt werden, dass die gemessenen Veränderungen der Biodiversität auch richtig dargestellt werden. Bis 2010 hat die Bundesverwaltung den Zustand der Biodiversität deutlich zu positiv dargestellt. Im letzten Abschnitt unter „Messbarkeit“ (Kapitel 2.2, Seite 14) steht, dass „die zukünftige Bewertung der Entwicklung der Biodiversität sich auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Natur- und Heimatschutzverordnung NHV vom 16. Januar 1991 beziehen soll. In einem Nebensatz wird somit die Basislinie für die gemessene Veränderung der Biodiversität 1991 festgelegt.

In der SBS, spätestens aber im Aktionsplan, sollen für repräsentative Teile der Biodiversität (Ökosysteme, Arten, genetische Vielfalt) durchaus die Basislinien definiert und Zielwerte mit Zeitrahmen und Verantwortlichkeiten festgelegt werden. Die im Entwurf vorgeschlagene Basislinie 1991 ist aber rechtlich und fachlich nicht haltbar.

Am 19. Mai 1961 hat die Bundesversammlung die Bundesverfassung um die damaligen Natur- und Heimatschutzbestimmungen ergänzt (Natur- und Kulturdenkmäler schonen bzw. ungeschmälert erhalten, Bestimmungen zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt erlassen), welche vom Volk am 27. Mai 1962 mit 79% Ja-Stimmen angenommen wurde. Das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) trat am 1. Januar 1967 in Kraft und legt fest, dass „die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihre natürliche Lebensräume“ zu schützen sind. Die Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) vom 27. Dezember 1966 trat ebenfalls am 1. Januar 1967 in Kraft. Sich einfach auf die letzte Teilrevision von 1991 dieser längst bestehenden NHV zu beziehen ist nicht statthaft. Sollte eine auf rechtlichen Grundlagen basierende Basislinie festgelegt werden, wäre dies wenn schon 1962, da damals das Schweizer Volk mit überwältigendem Mehr den klaren Willen bekundete, dass ab sofort die Natur zu schützen ist.

Aus dem fachlichen Gesichtswinkel geht es weniger um einen Blick zurück, als um die Abschätzung des Potenzials der Biodiversität in der Schweiz. Lebensräume und Arten inklusive ihrer genetischen Vielfalt sollen ihr in der Schweiz auf Grund der naturräumlichen Voraussetzungen vorhandenes Potenzial so weit als möglich ausschöpfen können. Dieses Potenzial lässt sich wiederum am besten daran abschätzen, welches die Verbreitung, der Bestand und die Qualität von Arten und Lebensräumen in früherer Zeit waren. Hier auf einen Zeitpunkt von 1991 gehen zu wollen, wäre völlig falsch, weil bereits 1991 die meisten Teile der Biodiversität ihr Potenzial längst nicht mehr ausschöpfen konnten. Aus fachlicher Sicht liegt die Basislinie eher zwischen 1900¹¹ und

¹¹ www.biodiversity.ch/d/publications/der_wandel_der_biodiversitaet/

1950¹² und ist für die zukünftige Bewertung entsprechend anzusetzen. Prominente Ausnahme sind Gewässer und Feuchtgebiete, weil wichtige Flusskorrekturen und umfangreiche Trockenlegungen vor 1900 erfolgten.

Für die konkrete Entwicklung der Biodiversität bis 2020 gilt der Zeitpunkt 1962, als das Schweizer Volk mit überwältigendem Mehr den Willen bekundete, die Natur endlich zu schützen. Nur für den Zwischenschritt 2015/16 kommt allenfalls der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der revidierten Natur- und Heimatschutzverordnung 1991 in Frage.

Biodiversität im internationalen Kontext

Das Kapitel **„Biodiversität im internationalen Kontext“** wird sehr begrüsst. Das Unterkapitel 3.4 soll aber direkt nach 3.1 kommen. Es konkretisiert 3.1 und zeigt die globale Bedeutung der Schweiz. Unser Land muss sich insbesondere wegen der starken internationalen Verflechtungen und der damit zusammenhängenden Verantwortung für die globale Biodiversität einsetzen und nicht primär wegen internationalen Übereinkommen. Das Kapitel 3.4 soll noch ausgebaut werden. Insbesondere soll die wichtige Publikation **„Gesamt-Umweltbelastung durch Konsum und Produktion der Schweiz“**¹³ zusammengefasst und zitiert werden. Bei den Belastungen sind die riesigen Futtermittelimporte besonders zu erwähnen. Die überragende Rolle des Schweizer Finanzsektors bezüglich der Biodiversität ist praktisch nicht angesprochen. Dies ist dringend zu ergänzen.

Zustand der Biodiversität in der Schweiz

Die Darstellung des Zustands der Biodiversität in der Schweiz ist klar und verzichtet auf Beschönigungen. Die Grünen unterstützen dies mit Nachdruck, zeigt es doch den enormen Handlungsbedarf deutlich auf.

Das Unterkapitel **„Ökosysteme und Lebensräume“** vermittelt mit seiner vollständigen Konzentration auf Feuchtgebiete und Trockenwiesen ab dem 3. Abschnitt auf Seite 22/23 den Eindruck, dass nur diese beiden Ökosysteme in der Schweiz Probleme haben. Besser wäre es, in einigen Sätzen zu Beginn des 3. Abschnitts alle gefährdeten Ökosysteme zu nennen und dann klar zu machen, dass Feuchtgebiete und Trockenwiesen als besonders gravierende Beispiele ausgewählt wurden.

¹² <http://vogelwarte.ch/historischer-brutvogelatlas.html>

¹³ <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01611/index.html?lang=de>

Bei der Darstellung der **„genetischen Vielfalt“** soll deutlicher zwischen der natürlichen genetischen Vielfalt der wildlebenden Arten und der gezüchteten genetischen Vielfalt unterschieden werden.

Bisheriger Biodiversitätsschutz

Die Analyse des bisherigen Biodiversitätsschutzes ist sorgfältig und wird der Situation gerecht. Dies darf auf keinen Fall abgeschwächt werden. Es ist allerdings nötig, besser zwischen dem, was heute wirklich gemacht wird und dem, was getan werden sollte, zu unterscheiden.

Im Abschnitt über den **„Artenschutz“** auf Seite 28 muss die Liste der prioritären Arten für die Schweiz¹⁴ und ihre Rolle bei der Biodiversitätssicherung erwähnt werden. Dabei ist zu ergänzen, dass die Schweiz auch Verantwortung trägt für Arten, die nicht oder noch nicht auf der Roten Liste stehen. Ausserdem sind die gut laufenden Artenförderungsprogramme für Vögel, Tagschmetterlinge, Fledermäuse sowie Amphibien und Reptilien zu erwähnen. Ohne diese Ergänzung vermittelt der Abschnitt einen ganz falschen Eindruck zu den primären heutigen Artenförderungsprogrammen.

Beim **„Schutz der genetischen Vielfalt“** soll darauf hingewiesen werden, dass das Wissen um die genetische Vielfalt zwar verbessert werden muss, dass aber bereits heute Konsequenzen aus dem bestehenden Wissen klar sind: Es reicht nicht, ein paar Individuen zu erhalten irgendwo in der Schweiz, sondern die Arten sollen möglichst ihr ganzes Potenzialgebiet mit allenfalls genetisch unterschiedlichen Populationen besiedeln können. Generell ist auch deutlicher zwischen der natürlichen genetischen Vielfalt der wildlebenden Arten und der gezüchteten genetischen Vielfalt zu unterscheiden.

Biodiversität in relevanten Bereichen

Ein Ziel der Biodiversitätsstrategie ist es, den Bezug aller Sektoren zur Biodiversität und ihre Verantwortung für den Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt zu verankern und die Sektoren zu verstärktem Handeln für die Biodiversität zu motivieren. Die Grünen begrüssen klar den sektorübergreifenden Ansatz. Für zehn Sektoren ist dieser in Kapitel 6 und für 7 Sektoren in Kapitel 7.1 umgesetzt. Die ausgewählten Sektoren sind jedoch immer noch zu eng gefasst. Vor allem die Wirtschaft mit dem Handel und dem Finanzsektor, die Regionalpolitik, die Entwicklungszusammenarbeit, die Gesundheitspolitik, die Politik der Standortförderung und weitere müssen stärker einbezogen

¹⁴ <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01607/index.html?lang=de>

werden. Wird darauf verzichtet, entsteht der Eindruck, dass diese Sektoren für die Biodiversität in der Schweiz keine grosse Verantwortung tragen würden.

So sind lediglich im Kapitel 7.9 „**Verstärkung des internationalen Engagements**“ Teile der Wirtschaft erwähnt, etwa die Handelspolitik. Ganz weggelassen ist der Finanzsektor, der auf die Biodiversität sowohl in unserem Land als auch international grossen Einfluss hat. Diese Lücke muss in der SBS geschlossen werden. Die Rolle der Schweizer Wirtschaft im Inland sowie international muss somit deutlich stärker herausgearbeitet werden, sowohl was ihre Anstrengungen und Möglichkeiten für den Erhalt der Biodiversität betrifft, als auch ihre negativen Einflüsse und die Möglichkeiten, diese zu minimieren.

Auch die Regionalpolitik ist von grosser Bedeutung. Generell kommt im Entwurf der SBS die grosse Bedeutung des Berggebiets für die Biodiversität zu wenig zum Ausdruck. Es soll sorgfältig geprüft werden, in welchen Kapiteln die Besonderheiten des Berggebiets und die Verantwortung der Schweiz für dessen Biodiversität stärker betont werden können und müssen.

Die Entwicklungszusammenarbeit spielt weltweit eine wichtige Rolle beim Schutz und der Förderung der Biodiversität – nur nicht in der Schweiz.¹⁵ Die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit muss dem Schutz der Lebensgrundlagen der Menschheit deutlich mehr Gewicht beimessen. Es reicht nicht, auf Seite 54 am Schluss des 1. Abschnitts einen einzigen Satz dazu anzufügen oder die Biodiversität unter „Bewältigung von Umweltproblemen“ unter dem Ziel der Armutsreduktion subsummieren zu wollen.¹⁶

Davon abgesehen erachten die Grünen die Einschätzung des heutigen Einflusses der im Entwurf ausführlich dargestellten Sektoren (speziell Waldwirtschaft, Landwirtschaft, Jagd und Fischerei, Grundstücke, Bauten und Anlagen im Besitz des Bundes) auf die Biodiversität als deutlich zu positiv.

Zur „**Landwirtschaft**“ fehlen Zahlen und Fakten oder mindestens der Verweis auf die seit 2008 vorhandenen Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Insbesondere ist zu betonen, dass weder das Ziel, bis 2009 65'000 ha qualitativ gute ökologische Ausgleichsflächen im Mittelland zu bewirtschaften, noch Ziele im Bereich der Ammoniakreduktion erreicht wurde. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) sind als Richtschnur in einem eigenen

¹⁵ Das deutsche Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) erachtet die biologische Vielfalt als wichtige Aufgabe der Entwicklungszusammenarbeit, z. B.

- www.bmz.de/de/was_wir_machen/themen/umwelt/biodiversitaet/arbeitsfelder/index.html

- [www.bmz.de/de/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier „Biologische Vielfalt“ von 2008](http://www.bmz.de/de/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier_„Biologische_Vielfalt“_von_2008)

- <http://www2.gtz.de/dokumente/bib-2010/gtz2010-0421en-biodiversity-german-dc.pdf>

¹⁶ Kurzporträt der DEZA: Ziel der Entwicklungszusammenarbeit ist die Armutsreduktion. Sie fördert die wirtschaftliche und staatliche Eigenständigkeit, trägt zur Verbesserung der Produktionsbedingungen bei, hilft bei der Bewältigung von Umweltproblemen und sorgt für besseren Zugang zu Bildung und gesundheitlicher Grundversorgung. http://www.deza.admin.ch/de/Home/Die_DEZA/Kurzportraet

Abschnitt zu erwähnen und die wichtigsten Schlussfolgerungen aus der Publikation von 2008 sowie von der laufenden Operationalisierung zusammenzufassen.

Zur **„Jagd und Fischerei“** werden Aussagen gemacht, die in dieser Form nicht stimmen. Es ist nicht so, dass Jagd und Fischerei generell so ausgerichtet sind, dass die wichtigen Parameter langfristig erhalten bleiben. Das ist sicher ein Ziel, das aber noch nicht vollständig realisiert ist. Dazu gibt es unzählige Untersuchungen von Birkhahn über Steinbock (eigene Untersuchungen des BAFU) bis zur Fischerei mit selektivem Einfluss und dem Fischbesatz, der gravierende Einflüsse auf die Biodiversität hat oder zumindest hatte. Es ist nicht statthaft, die heutige Form der Fischerei und Jagd so positiv darzustellen und ihr per se Biodiversitätsverträglichkeit zu attestieren. Bei vielen Arten ist die Frage der Nachhaltigkeit der heutigen Nutzung noch nie untersucht worden. Der Entwurf muss somit hier korrigiert werden und es ist zu betonen, dass auch von bestimmten Gruppen als nicht erwünscht angesehene einheimische Tierarten in die Kulturlandschaft zu integrieren sind, das Verständnis für sie zu schaffen ist und Methoden für das Zusammenleben zu entwickeln sind. Die Wildtierruhezonen (bitte diesen Begriff verwenden) im zweiten Absatz auf Seite 34 sollen deutlicher hervorgehoben werden.

Bei **„Tourismus, Sport und Freizeit“** soll der letzte Abschnitt etwas erweitert und die angesprochene Lenkung der Tourismus-, Sport- und Freizeitaktivitäten konkretisiert werden: „(...) eine stärkere Lenkung (...) Freizeitaktivitäten“. Eine solche Lenkung erfolgt einerseits durch Beruhigung der biologisch wertvollen Flächen inklusive Störungspufferzonen bei Schutzgebieten und andererseits durch ein Angebot an attraktiven Erholungsgebieten ausserhalb der Schutzgebiete und Wildtierruhezonen, vor allem auch im Siedlungsgebiet.“

Die **„Raumplanung“** ist zwar unter den für die Biodiversität relevanten Bereichen in Kapitel 6 genannt, kommt aber in den Strategischen Zielen in Kapitel 7 nicht explizit vor. Angesichts der immensen Bedeutung einer griffigen Raumplanung für den Schutz und die Förderung der Biodiversität ist das nicht verständlich. Das Raumkonzept Schweiz ist zu begrüßen, es fehlt jedoch die Verbindlichkeit, da der Bund die Umsetzung von Kantonen und Gemeinden abhängig macht.

Die Bedeutung der Biodiversität im Siedlungsraum ist anzuerkennen. Die Darstellung erweckt aber den Eindruck, dass der Siedlungsraum Mängel aus der zu intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in Bezug auf die Biodiversität kompensieren kann, was generell nicht so ist. Im Vergleich zum Siedlungsraum nimmt die Sicherung von grossen, nicht zerschnittenen unverbauten Flächen für die Biodiversität in diesem Kapitel zu wenig Platz ein, zumal Biodiversität bekanntlich nicht mit Artenvielfalt gleichzusetzen ist, sondern auch und vor allem die Integrität typischer Landschaftsräume umfasst.

Gerade diese wird durch die Zersiedlung massiv beeinträchtigt. Die Notwendigkeit unverbauter, unzerschnittener Räume für die Biodiversität ist daher deutlicher herauszuarbeiten. Zerschneidung geschieht dabei nicht nur durch Verkehrswege, sondern auch durch Zersiedelung und intensive Nutzung (Landwirtschaft, Störungen etc.). Es ist klarzustellen, dass höchstens „einige wenige“ aus dem Kulturland verdrängte Arten in den Siedlungen Ersatzlebensraum finden können.

Böschungen sind durchaus wichtig für die Biodiversität. Beim Abschnitt zum **„Verkehr“** nehmen sie in der Gesamtdarstellung aber zu viel Platz ein. Häufig sind Böschungen von Verkehrswegen übrigens auch Ausbreitungsachsen für invasive Neobiolen. Grundsätzlich, und auch für die Abschnitte 3 und 4 wichtig, sind Infrastrukturbauten zu minimieren und alternative Lösungen immer vorzuziehen.

Bei den **„erneuerbaren Energien“** fehlt noch die Integration der Energiestrategie 2050, zu der lediglich der Stand der Dinge summarisch wiedergegeben wird. Namentlich der verheerende Einfluss der Wasserkraftnutzung auf die Biodiversität wird nicht abgebildet. Bekanntlich überragt diese Erzeugungsform erneuerbarer Energie alle anderen bezüglich ihrer Bedeutung in der Schweiz bei weitem. Ebenso ist bekannt, dass unsere Gewässerräume wichtige Hotspots der Biodiversität sind. Hier besteht also ein gewaltiger Zielkonflikt, der in einer nationalen Biodiversitätsstrategie angemessen abgebildet werden muss.

Für die Grünen ist es zentral, dass primär die Effizienz der Energienutzung verbessert und sekundär die erneuerbaren Energien gefördert werden. Die Nutzung erneuerbarer Energien darf sich aber nicht negativ auf die Biodiversität auswirken. Bei allen erneuerbaren Energieträgern (Holz, Wind, Wasser) besteht diese Gefahr. Diese negativen Auswirkungen sind zu vermeiden. Energieholznutzung etwa hat nicht per se eine positive Auswirkung auf die Biodiversität. Gleiches gilt für die Bewirtschaftung von Flurgehölzen. Die Nutzung der Windenergie und Freileitungen können gravierende Folgen auf die Biodiversität haben. Demgegenüber ist die niedergehaltene Vegetation unter Freileitungen ein absolutes Detail und wegzulassen. Die Nutzung der Wasserkraft geht immer auf Kosten des Gewässerlebensraumes. Die Solarenergie ist überhaupt nicht erwähnt. Hier ist auszuschliessen, dass ausserhalb der bereits überbauten Flächen Anlagen erstellt werden. Zudem stimmt es nicht, dass generell „bereits bestehende Strategien und Empfehlungen dafür sorgen, dass das Konfliktpotenzial gering gehalten wird“. Vielmehr ist zu formulieren, dass es Aufgabe der Strategien und Empfehlungen ist, negative Auswirkungen auf die Biodiversität zu vermeiden.

Die Strategie zur Wasserkraftnutzung von 2008 ist veraltet und wird unter den neuen energiepolitischen Voraussetzungen (Atomausstieg) überarbeitet. Dabei muss die Biodiversität zwingend entsprechend berücksichtigt werden, was in der Strategie von

2008 nicht der Fall war. Im Rahmen der neuen Energiepolitik des Bundes und der damit einhergehenden Forderung nach einem massiven Ausbau der Wasserkraft nimmt der Druck auf die letzten naturnahen Fließgewässer, die vielfältigsten Lebensräume der Schweiz, enorm zu. Umso wichtiger ist es, dass in einer erneuerten Strategie zur Wasserkraftnutzung die Biodiversität ein entsprechend hoher Stellenwert erhält.

Im Falle der Windenergie besteht auf Bundesebene eine Empfehlung zur Planung. Diese unverbindliche Vollzugshilfe kann nur dazu beitragen, Zielkonflikte zu vermeiden, wenn sie von den Kantonen angewendet wird. Da dies nicht überall der Fall ist und auch die explizite Erwähnung der Sicherung der Biodiversität fehlt, kommt es in Tat und Wahrheit verschiedentlich und unnötigerweise zu Zielkonflikten.

Vorbildlich dagegen ist die Biomassestrategie, welche der Biomasse-Energiestrategie übergeordnet ist. Darin wird die Biodiversität bzw. deren Erhaltung als strategischen Ziel (Nummer VI) wahrgenommen.

Die Rolle der Laien, aber auch ihre Aus- und Weiterbildung ist unter **„Bildung und Forschung“** besonders zu erwähnen. Ein beachtlicher Teil der Naturschutzarbeit wird zum Beispiel von Mitgliedern der Naturschutzorganisationen und anderen Praktikerinnen und Praktiker geleistet, die ausgebildet und betreut sein müssen. Die *Conservation Biology* als Stärke des Forschungsplatzes Schweiz ist auszubauen und dabei verstärkt auf umsetzungsorientierte und angewandte Fragestellungen auszurichten. Das Staatssekretariat für Bildung und Forschung, der Schweizerische Nationalfonds und die Hochschulen sollen diesen Ausbau zusammen mit Partnern vorantreiben. Nötig wäre ein neues Nationales Forschungsprogramm NFP im Bereich Biodiversität

Der Entwurf der SBS nimmt schliesslich das Thema Klimawandel zu wenig auf. Der Klimawandel hat entscheidende Auswirkungen auf die Biodiversität gerade in der Schweiz mit ihrem hohen Anteil an Berggebieten, welche besonders empfindlich auf einen globalen Temperaturanstieg reagieren. Während die Auswirkungen der Vermeidung (mitigation) unter den Erneuerbaren Energien in den Kapiteln 6.7 und 7.1.6 summarisch angesprochen werden, fehlen bei der Anpassung (adaptation) die Konsequenzen im Bereich der ökologischen Infrastruktur weitgehend. Es reicht nicht, die Erhaltung und Förderung der Biodiversität, noch dazu unter dem Titel eines Biodiversitätsmanagements, im Entwurf der in Erarbeitung stehenden Klimaanpassungs-Strategie zu erwähnen. Die Biodiversitätsstrategie muss klare Aussagen zum Klimawandel machen. Die Massnahmen zugunsten der Biodiversität im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel müssen als wichtiger Teil der SBS ausführlich dargestellt werden.

Strategische Ziele

Die zehn Strategischen Ziele enthalten je Elemente eines übergreifenden Oberzieles, doch ein solches ist im Entwurf nicht enthalten. Damit in einem Satz erklärt werden kann, was die SBS bewirken soll, braucht es ein solches übergreifendes Oberziel. In den Biodiversitätsstrategien anderer Länder sind solche Oberziele enthalten Die EU hat sich das Oberziel gesetzt, „den Verlust an biologischer Vielfalt und die Verschlechterung der Ökosystemleistungen in der EU bis 2020 zum Stillstand zu bringen und die biologische Vielfalt sowie die Ökosystemleistungen so weit wie möglich wiederherzustellen und gleichzeitig den EU-Beitrag zur Abwendung des globalen Verlusts an biologischer Vielfalt aufzustocken.“ Oberziele sind unter Kapitel 7.10 auf Seite 56 genannt, doch gehören Oberziele an den Anfang der Strategie. Die Grünen fordern, dass die SBS unter ein übergreifendes Oberziel gestellt wird, welches nicht hinter jenem der EU zurücksteht.

In den Strategischen Zielen 1-4 ist vom Erhalt der Biodiversität, von einer Verbesserung und vom Bremsen der Verarmung die Rede. Dabei ist zu beachten, dass die biologische Vielfalt nach Einschätzung der 80 führenden Wissenschaftlerinnen Wissenschaftler auf diesem Gebiet seit 1900 oder sogar noch vorher (z.B. Moore, Auen) stark zurück gegangen ist und heute zum Teil nur noch wenige Prozente der ursprünglichen Vielfalt ausmacht. Es geht demnach nicht nur um ein Halten des aktuellen Zustandes.

Zum Ziel unter 7.1 **„Nachhaltige Nutzung der Biodiversität“**, welches eigentlich „Erhaltung, Förderung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität“ heissen müsste, wird noch einmal auf die Erläuterungen zur Basislinie verwiesen. Die Erhaltung des heutigen Zustandes der Ökosysteme und Arten kann nicht alleiniges Ziel der SBS sein.

Sektorale Umweltziele sind zu begrüßen, diese brauchen aber eine höhere Verbindlichkeit. Der Bezug von staatlichen Leistungen sollte zwingend an die Erreichung der Umweltziele gebunden werden. Bei den sektoralen Umweltzielen ist auch zu erwähnen, dass sie ausdrücklich Biodiversitätsziele zu enthalten haben. Bei den Sektoren sind neben Landwirtschaft, Energie und Verkehr jene zu nennen, für welche in naher Zukunft die Umweltziele zu erarbeiten sind, etwa Wald und Tourismus.

In der Einleitung zum Abschnitt über die **„Waldwirtschaft“** ist erneut darauf hinzuweisen, dass es keine „gesetzlichen Anforderungen an den naturnahen Waldbau“ gibt. Details sind weiter oben zum Management Summary zu finden. Die Nennung des naturnahen Waldbaus muss korrekt erfolgen. Dies betrifft insbesondere die „Grundsätze für die gesetzlichen Anforderungen an den naturnahen Waldbau“, die es heute nicht gibt und die deshalb auch nicht „weiterentwickelt“ werden können. Zudem ist der Satz auf Seite 41 zu ergänzen: „Die Waldbewirtschaftung wird auf der gesamten bewirtschafteten Fläche ...“. Beim zweiten Punkt auf Seite 41 unten wird ausserdem von der

„standortgerechten“ Verjüngung gesprochen. Korrekt wäre aber von „standortheimisch“ zu sprechen.

Bereits lange bevor in der Politik und der Bevölkerung von der Biodiversität gesprochen wurde, ist der Begriff Teil der „Merkmale des naturnahen Waldbaus“ geworden: Als erstes Ziel im „Kreisschreiben Nr. 7 – Ergänzende Beilage von 25. November 1996“ des naturnahen Waldbaus steht: „Erhaltung und Förderung der Arten- und Lebensraumvielfalt (Biodiversität)“. In den 4 Punkten zum naturnahen Waldbau auf Seite 41 ist davon in keiner Weise die Rede. Die Strategie Biodiversität Schweiz kann doch nicht hinter dem Kreisschreiben zum naturnahen Waldbau von 1996 zurückstehen!

Die Beschränkung der Liste auf Seite 41 auf 4 Punkte wird den Anforderungen der Biodiversität an den Wald bei weitem nicht gerecht. Zum „naturnahen Waldbau“ gehören auch die zum Teil als „weitere biodiversitätsspezifische Massnahmen“ auf Seite 42 genannten Kriterien. Sie sind wie folgt zu ergänzen:

- Biotopbäume: flächig 5-10 pro ha
- Totholz: flächig 20-40 m³ pro ha
- Ungestörte Brut- und Setzzeit: Verzicht auf flächige Ernte- und Pflegemassnahmen April- Ende Juli; in den Alpen Massnahmen auf maximal 5% der Revierfläche. Generelle Schonung sensibler Gebiete und Vorkommen von Arten.

Diese Punkte sind in den sogenannten „Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau“ enthalten, allerdings mit für die Biodiversitätssicherung zu tiefen Minimalwerten. Wenn schon im „minimalen Sicherheitsnetz“ (=Grundanforderungen) diese Punkte erwähnt werden, dürfen sie gerade in der Biodiversitätsstrategie nicht weggelassen werden, sondern sind mit den erforderlichen Zielwerten zu erwähnen.

Im zweiten Absatz auf Seite 42 wird von einer Honorierung der Leistungen der Waldwirtschaft gesprochen. Eine Honorierung dieser Leistungen ist dann gerechtfertigt, wenn sie über die Grundleistungen für die Biodiversität hinausgehen. Waldbesitzer und Forstdienst erbringen schon heute Leistungen für die Biodiversität; dies im Rahmen der generellen Sozialpflichtigkeit jedes Grundeigentümers und des Waldgesetzes (WaG) sowie des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG). Dieses bewährte Konzept ist beizubehalten und nicht durch flächige Subventionen zu stören. Da die Mittel beschränkt sind, können nur zusätzliche, weitergehende Massnahmen honoriert werden. Im zweiten Absatz auf Seite 42 ist somit auf der zweiten Zeile zu ergänzen: „... die bei einem über die Grundleistungen im naturnahen Waldbau deutlich hinausgehenden Mehraufwand oder Minderertrag ...“

Im gleichen zweiten Absatz auf Seite 42 werden die „regional differenzierten qualitativen und quantitativen Biodiversitätsziele“ erwähnt. Regional differenzierte Zielwerte sind sehr sinnvoll, der Bezugsrahmen für die Zielerreichung kann aber nicht die „Region“ sein, sondern es braucht dazu viel kleinere Auswertungseinheiten, welche die flächige Verteilung besser abbilden können. Zudem sollen die Biodiversitätsziele in Umweltziele Wald eingebettet sein. Es ist daher zu präzisieren, dass die Zielwerte flächig zu erreichen sind, also z.B. pro ha, km², Forstrevier, je nach Bereich.

Das Ziel von 8% Waldreservate bis 2020 ist zu gering. Es braucht 18%, wovon 10% als Naturwald. Wenn dieses Ziel bis 2030 zu erreichen ist, sind bis 2020 davon 2/3 zu realisieren (das Programm läuft seit 2002), also 12%, was einem Anteil von 3,6% der Landesfläche entspricht. Der Druck auf den Wald nimmt zu, auch wegen der geplanten Ausweitung der Holzenergienutzung. Das bedeutet, dass die Artengruppen, die von Naturwaldreservaten profitieren, verstärkt unter Druck kommen, weshalb nun ein starker Effort nötig ist, so schnell wie möglich so viele Waldreservate wie nötig umzusetzen. Auch müssen in einem Kanton sämtliche Waldreservate gemäss WAP eingerichtet sein, bevor finanzielle Unterstützung für weitere Waldstrassen gewährt wird, damit keine Strassen in und an Waldreservate gebaut werden.

Beim Aktionsfeld „Totholz und vielfältige Strukturen“ ist schliesslich ebenfalls zu präzisieren, dass diese Elemente flächig vorhanden sein müssen.

Eines der grössten Probleme des gegenwärtigen Direktzahlungssystems in der **„Landwirtschaft“** sind die finanziellen Fehlanreize. Insbesondere der hohe unspezifische Flächenbeitrag und die allgemeinen Tierhaltungsbeiträge (RGVE und TEP-Beiträge) führen zu einer überbordenden Intensität der landwirtschaftlichen Produktion. Dieser Aspekt soll im einleitenden Kapitel aufgenommen werden. Weiter sind es nicht die geplanten Direktzahlungsinstrumente, welche primär zu mehr Biodiversität führen dürften, sondern eine verbesserte finanzielle Steuerung durch den Wegfall insbesondere der allgemeinen Tierhaltungsbeiträgen.

Weiter ist zu betonen, dass gemäss der Statistik des Schweizerischen Bauernverbandes die Schweizer Landwirtschaftsproduktion heute historische Rekordhöhe erreicht hat¹⁷. Die Schlagworte „einer nötigen Förderung einer produzierenden Landwirtschaft“ oder einer „Verhinderung einer Extensivierung“, wie sie in der Diskussion aktuell verwendet werden, entbehren jeglicher fachlicher Grundlage. Mit anderen Worten: die Schweizer Landwirtschaft ist leistungsfähig. Sie kann eine starke inländische Lebensmittelproduktion mit dem Angehen der Ziellücken im Umweltbereich, insbesondere bei der Biodiversität, kombinieren. Diese Fakten sollten hier klar dargestellt werden.

17

www.agrarallianz.ch/uploads/media/Agrarallianz_MM_CH_Landwirtschaft_und_Nahrungsmittelversorgung_21_Oktober_2011.pdf

Den Umweltziele Landwirtschaft (UZL) soll mehr Raum in SBS gewidmet werden. Dabei sollen insbesondere die Ziellücken, die Operationalisierung und den Flächenbedarf für die Biodiversität dargestellt werden.

Der zweite Abschnitt auf Seite 43 spricht von „...den der intensiven Produktion gewidmeten Flächen“. Dieser Satz ist fachlich nicht korrekt und kann missgedeutet werden. Denn es war nie ein Ziel der Agrarpolitik eine Segregation – hier Ökoflächen, dort intensivste Produktionsflächen – zu erreichen. Wichtig ist, dass auch auf den Flächen, auf denen die Nahrungsmittelproduktion im Vordergrund steht, Wege gesucht werden, wie die biologische Vielfalt gefördert werden kann.

Schliesslich fehlt ein Resumé über die Stoffflüsse. Für Stickstoff N und Phosphor P in der Landwirtschaft sind Zielwerte gemäss den UZL nötig. Zudem ist die Definition der Stoffflüsse im Glossar anzupassen; die Fassung im Entwurf bezieht sich einzig auf die biologischen Stoffflüsse.

Den Bereichen **„Jagd und Fischerei“**, die heute meist als Freizeitbeschäftigung ausgeübt werden, ist im Entwurf wohl deshalb ein eigener Abschnitt gewidmet, weil sie je über ein besonderes Gesetz verfügen. Vielen, die jagen und fischen, steht der Naturgenuss im Vordergrund. Ihnen steht eine sehr viel grössere Zahl von Naturbeobachterinnen und Naturbeobachter gegenüber, die auf Flinte und Angelhacken verzichten. Diese Personengruppe ist in der ganzen Biodiversitätsstrategie nicht erwähnt und nicht erfasst, wohl weil sie für ihre Tätigkeit keine gesetzlichen Vorschriften benötigen. Daher schlagen die Grünen vor, auch jene in der SBS zu erfassen, die nicht jagen oder fischen sind. Der Titel des Abschnittes könnte dann die „Naturgeniesserinnen und Naturbeobachter“ enthalten, wovon Jagende und Fischende eine Untergruppe darstellen.

Im dritten Absatz soll das Primat der natürlichen Regulierung der Wildbestände in der Strategie festgeschrieben werden. Und den Wildtierruhezonen (bitte diesen Begriff verwenden) soll mehr Raum gewidmet werden. Sie sind nicht nur ein Anhängsel der Wald-Wild-Problematik.

Im vierten Absatz ist von den unter das Fischereigesetz fallenden Fischen und ihren Lebensräumen die Rede, während die unter das Jagdgesetz fallenden Säugetiere und Vögel nicht vorkommen. Der Schutz der Lebensräume und der Ausbau der spezifischen Artenförderungsprogramme der Vögel und Säugetiere soll hier ergänzt werden.

Im letzten Absatz unter der Jagd und Fischerei ist festzuhalten, dass es beim „Artenschutz“ um den Aufbau von sich reproduzierenden Beständen der Arten und bei der „Bestandsregulation zur Schadensminimierung“ nur darum geht, dass nach vorgängiger Prävention von Schäden und bei anhaltenden untragbaren Schäden, die nicht anders verhindert werden können, und bei klarem kausalem Zusammenhang der Abschuss von Einzeltieren oder eine Verringerung des Bestandes ins Auge gefasst werden können,

sofern dieser Abschuss bzw. die Verringerung des Bestandes geeignet ist, die untragbaren Schäden zu verhindern und keine gravierenden Schäden an anderen Naturwerten verursacht.

Die Bedeutung der Biodiversität für **„Tourismus, Sport und Freizeit“** soll deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Die im Abschnitt **„Verkehr“** beschriebenen Massnahmen zielen auf eine Reduktion der Trennwirkung von Verkehrseinrichtungen ab. Wichtig ist aber auch eine umfassende Verhinderung neuer Trennwirkungen. Wildtierbrücken müssen zeitnah umgesetzt werden. Autobahnabschnitte dürfen nicht nur dann mit Wildtierbrücken ausgestattet werden, wenn sie ohnehin saniert werden.

Der Abschnitt über die **„erneuerbaren Energien“** ist sehr dürftig ausgefallen, was mit den offenen politischen Fragen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Entwurfs erklärbar ist. Der Aktionsplan muss aber zu den erneuerbaren Energien klare Aussagen machen. Dabei sei auf die Bemerkungen dazu weiter verwiesen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien darf die Ziele der Biodiversitätsstrategie nicht gefährden. Bei der Errichtung von neuen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen ist dem Erhalt der Biodiversität oberste Priorität beizumessen.

Bei allen **„Grundstücken, Bauten und Anlagen im Besitz des Bundes“** ist vor einer Umnutzung oder vor einem Verkauf der bestehende und der potenzielle Wert des Grundstücks für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität zu ermitteln. Ist dieser Wert bedeutend, ist auf Umnutzung oder Verkauf zu verzichten und stattdessen das Potenzial für die Biodiversität auszuschöpfen. Denkbar ist, dass der Bund – sowie allenfalls auch Kantone, Gemeinden und möglicherweise sogar Private – solche Grundstücke in eine Körperschaft analog dem englischen *National Trust* einbringen und damit einen wichtigen Teil zu der zu schaffenden ökologischen Infrastruktur beitragen.

Die Berechnung der Schutzgebiete im Rahmen der **„Schaffung einer ökologischen Infrastruktur“** hat grossen Einfluss auf den Bedarf an neuen Schutzgebieten bis 2020 gemäss dem Biodiversitätsziel 2020 (Aichi Target 11: 17% der Landesfläche). Die Berechnungen des BAFU änderten allerdings innert Jahresfrist deutlich. Im „Fourth National Report Switzerland“, der im Oktober 2010 veröffentlicht worden war, weist die Schweiz in der Tabelle 21 auf Seite 121 Schutzgebiete auf Grund von Bundesrecht von 6,19% der Landesfläche aus. Der vorliegende Entwurf der SBS nennt unter Anhang A3 auf Seite 63 einen Anteil von heute 13,3%, von denen nur ca. 2,4% auf die im Fourth National Report 2010 noch nicht mit gezählten regional und lokal bedeutenden Biotope und ihre Pufferzonen sowie auf Naturschutzgebiete Dritter zurückgehen. Aus den 6,19% nach Bundesrecht von 2010 wurden also ohne zusätzliche Massnahmen plötzlich 10,9%.

Insbesondere zählt der Fourth National Report richtigerweise die auch auf Bundesrecht beruhenden ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft, auch wenn sie Öko-Qualität aufweisen, nicht zu den Schutzgebieten. Das soll aus folgenden Gründen auch in der SBS so bleiben. Die ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft, welche der Öko-Qualitätsverordnung unterstehen, können einen wesentlichen Beitrag zu den Vernetzungsgebieten bilden, können aber nicht als Schutzgebiete an das Aichi Target 11 angerechnet werden, da sie nicht langfristig gesichert sind. Alle sechs Jahre besteht die Möglichkeit, die Flächen wieder der ausschliesslichen Nahrungsmittelproduktion zuzuführen. Diese Flächen sind deshalb durchaus als Vernetzungsgebiete geeignet, doch darf das Schutzgebietsnetz der Schweiz nicht alle sechs Jahre wegen Entscheiden, die abschliessend von einzelnen Grundeigentümern oder Bewirtschaftern gefällt werden, ins Wanken geraten. Diese Flächen sind nicht einmal vor der sofortigen Überbauung für Landwirtschaftsgebäude oder der Einzonung und späteren Überbauung geschützt. Zudem sind Flächen wie die ökologischen Ausgleichsflächen nach den internationalen Kriterien ausdrücklich von der Anerkennung als Schutzgebiete ausgeschlossen. Die Schweiz soll hier keinen Extrazug fahren.

Bei den Wasser- und Zugvogelreservaten und den Jagdbanngebieten, die zusammen 4,2% der Landesfläche einnehmen und damit über einen Drittel der im Entwurf ausgewiesenen heutigen 11,9% ausmachen, kann nur ein kleiner Teil als echte Schutzgebiete angerechnet werden. Im grössten Teil der beiden Kategorien herrscht einzig ein Jagdverbot ohne zusätzliche Lebensraumschutzmassnahmen. Die Schutzbestimmungen müssten stark verbessert werden, damit die Flächen der Wasser- und Zugvogelreservate und der Jagdbanngebiete vollständig angerechnet werden könnten.

Im Entwurf wird auf Seite 46 unten die Frage gestellt, welche Rolle die Regionalen Naturpärke spielen. Dazu ist festzuhalten, dass die national bedeutenden Biotope in den Regionalen Naturpärken bereits angerechnet sind. Auf den übrigen Parkflächen sind keine weitergehenden Massnahmen für die Biodiversität verlangt und auch nicht langfristig gesichert. Wenn zusätzliche weitergehende Massnahmen getroffen werden, können diese als Vernetzungsgebiet eine Rolle spielen. Eine Anrechnung der Parkflächen ausserhalb der bereits eingerechneten Biotope von nationaler Bedeutung, Waldreservate oder anderen Naturschutzgebiete an das Aichi Target kommt heute nicht in Frage. Das wäre nur auf Grund von Gesetzesänderungen möglich, welche eine biodiversitätssichernde Bewirtschaftung der Parkflächen zwingend vorschreiben und langfristig sichern würden, was aber nicht dem heutigen Vorgehen entspricht.

Der Entwurf der SBS weist die Notwendigkeit von Vernetzungsgebieten zusätzlich zu den eigentlichen Schutzgebieten klar aus. Diese Vernetzungsgebiete sind aber im Entwurf nicht quantifiziert. Es ist davon auszugehen, dass diese Vernetzungsgebiete in der Grössenordnung von 10-15% der Landesfläche ausmachen müssen. Hier spielen die

ökologischen Ausgleichsflächen mit Qualität und an den richtigen Orten eine wichtige Rolle, während ihre Anrechnung an Schutzgebiete wie gesagt nicht möglich ist.

Der Wert von 17% des Aichi Targets 11 entspricht dem politischen Entscheid der Vertragsstaatenkonferenz, die Forderungen der Staaten schwankten zwischen 25% und 10%, was zum „Mittelwert“ von 17% führte. Von wissenschaftlicher Seite war ein Wert von 20% gefordert worden. Es wäre richtig, wenn die Schweiz sich an diesem Wert von mindestens 20% Schutzgebieten bis 2020 orientieren würde.

Zusammengefasst fordern die Grünen eine korrekte Berechnung des Anteils der Schutzgebiete an der Landesfläche. Es ist mit klaren Kriterien nachvollziehbar darzustellen, welche Gebiete angerechnet werden und welche nicht. Im Weiteren sind die Überschneidungen der verschiedenen Schutzgebietskategorien, die zu einem zu hohen Wert des Anteils an der Landesfläche führen, rasch zu eliminieren. Grundsätzlich sind die Grünen der Meinung, dass es nicht darum geht, möglichst viel Fläche als „Schutzgebiete“ anzuerkennen, nur um 2020 den vom Aichi Target 11 verlangten Wert von mindestens 17% der Landesfläche ausweisen zu können. Relevant ist zur Zielerreichung, ob in diesen Schutzgebieten zielführende Vorschriften zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität gelten und diese tatsächlich vollzogen werden. Die Beurteilung des Standes der Schutzgebiete muss den international anerkannten Kriterien der IUCN entsprechen.¹⁸ Die Grünen erwarten, dass sich die Schweiz das Ziel von 20% Schutzgebieten und von 10-15% Vernetzungsgebieten bis 2020 setzt.

Im Abschnitt über die **„Schaffung einer ökologischen Infrastruktur“** wird darüber hinaus der Vorschlag für einen Sachplan Biodiversität gemacht. Das Verfahren der Sachpläne ist aus Sicht der Grünen theoretisch das richtige Verfahren, um die für die Biodiversität nötigen zusätzlichen Flächen in Ergänzung zu den bereits heute bestehenden Schutzgebietsflächen, die selbstverständlich nicht zur Diskussion stehen, zu sichern. Gleichzeitig ist der Sachplan jedoch ein langandauerndes Verfahren, das der Dringlichkeit der Probleme nur bedingt gerecht wird. Es erscheint unrealistisch, bis 2020 einen nationalen Sachplan verabschiedet zu haben. Es müsste sichergestellt sein, dass das Verfahren für die Sicherung der zusätzlich für die Biodiversität nötigen Flächen (1) durch die Erarbeitung eines Sachplanes nicht verzögert wird, dass (2) der Sachplan nicht zu einer starken, unerwünschten Separation von Schutz und Nutzung führt und dass (3) durch das Sachplanverfahren keine bestehenden Schutzgebiete in Frage gestellt oder real existierende Vernetzungsflächen gefährdet werden (vorsorgliche Beseitigung oder Entwertung durch betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer).

Arten bilden das Rückgrat der Biodiversität. Ein auf Arten ausgerichtetes Ziel, wie dies bei der **„Verbesserung des Zustandes von stark gefährdeten Arten“** zum Ausdruck kommt,

¹⁸ <http://data.iucn.org/dbtw-wpd/edocs/PAPS-016.pdf>

verbunden mit einer wirksamen Artenförderung, ist deshalb sehr zu begrüssen. Es müsste allerdings in Titel und Ziel „Zustand der prioritären Arten“ heissen. Die ausschliessliche Fokussierung auf „stark gefährdete“ Arten ist nicht zielführend. Bei stark gefährdeten Arten sind die Bestände meistens schon so klein, dass es viel Aufwand braucht, überlebensfähige Bestände wiederherzustellen und dass die Erfolgsaussichten manchmal sogar fraglich sind. Die Artenförderung muss deshalb früher beginnen, nämlich dann, wenn die Bestände – obwohl bereits zurückgehend – noch so gross sind, dass Massnahmen mit geringerem Aufwand möglich sind und eine gute Erfolgschance haben. Die National Prioritären Arten, deren Liste 2011 publiziert wurde, bilden deshalb die richtige Basis für dieses Ziel. Es muss Aufgabe des Aktionsplanes und des Konzeptes Artenförderung sein, die Prioritäten festzusetzen. Eine bereits vorweggenommene einseitige Beschränkung auf die stark gefährdeten Arten ist nicht sinnvoll. Dem Konzept Artenförderung wird denn auch richtigerweise das übergeordnete Ziel zugewiesen, „bis 2020 die National Prioritären Arten in der Schweiz langfristig zu sichern“.

Es stellt sich die Frage, ob die invasiven Neobiolen wirklich unter den „prioritären oder gefährdeten Arten“ behandelt werden sollen. Bei der Verhinderung der Einfuhr und Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten muss die Priorität bei der Prävention, bei einer raschen, aber sorgfältigen Analyse der Probleme und bei einem frühzeitigen Eingreifen liegen. Die Erfahrung zeigt, dass der Einfluss von bestimmten invasiven Neobiolen beschränkt werden kann, wenn mit Massnahmen nicht zu lange zugewartet wird. Das verringert über längere Sicht auch die Kosten. So sollen bei der Bekämpfung von invasiven Arten Kosten-Nutzen-Überlegungen einbezogen werden und schlüssige Monitoringkonzepte angewandt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Verkehrswege bei ungenügenden Massnahmen die Verbreitung der invasiven Neobiolen stark beschleunigen können. Es braucht eine nationale Strategie, die aufzeigt welche invasiven Arten mit welchen Massnahmen wirksam bekämpft werden können. Darin muss enthalten sein, welche Arten überhaupt effektiv bekämpft werden können, mit welchen Massnahmen, an welchen Orten und welchen finanziellen sowie personellen Aufwand dies zur Folge hat. Auch muss aufgezeigt werden, wie verhindert werden kann, dass die neuen Gewässerrenaturierungen nicht sofort durch invasive Neobiolen in Beschlag genommen werden. Einige Kantone verfügen heute über viel Erfahrung und gute Instrumente auf diesem Gebiet. Diese sollen in die nationale Strategie einfliessen.

Das Ziel der **„Erhaltung der genetischen Vielfalt“** wird ausdrücklich unterstützt, doch soll die genetische Verarmung bis 2020 nicht nur gebremst, sondern gestoppt werden. Die Schweiz sollte sich nicht damit zufrieden geben, dass die genetische Vielfalt weiter abnimmt, wenn auch langsamer.

Das Ziel der **„Überprüfung von finanziellen Anreizen“** ist dem Aichi Target 3 entsprechend schärfer zu formulieren. Eine „wenn möglich“-Formulierung ist nicht akzeptabel. Es geht darum, diese Anreize zu beseitigen oder umzugestalten.

Im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung der Biodiversität sind einerseits die nötigen Mittel anzugeben und andererseits auch die Möglichkeiten, diese Mittel zu beschaffen. Es sind einerseits bewährte Instrumente richtig einzusetzen (NFA zur effektiven Finanzierung der wirklichen Kosten zum Beispiel des Schutzes der Biotope von nationaler Bedeutung, unbeschränkte Weiterführung des Fonds Landschaft Schweiz, der viel für die Biodiversität bewirkt). Andererseits sind auch neue Wege zu prüfen wie die Schaffung eines Finanzierungssystems analog zu LIFE+ in der EU, das gerade im ländlichen Raum grosse Erfolge erzielt. Ausdrücklich unterstützt wird die Überprüfung aller Subventionen auf ihre Nebenwirkung auf die Biodiversität. Erkenntnisse aus bereits bestehenden Untersuchungen (z.B. „Wohneigentumspolitik in der Schweiz“¹⁹) sind so schnell wie möglich umzusetzen. Grundsätzlich schlagen wir vor, alle Finanzentscheide und Erlasse auf ihre Auswirkungen auf die Biodiversität zu überprüfen.

Gemäss dem Entscheid X/3²⁰ der Vertragsstaatenkonferenz der Biodiversitätskonvention vom Oktober 2010 mussten die Vertragsstaaten bis am 30. Juni 2011 eine ganze Reihe von Angaben zu den Finanzen und zur Umsetzung des Strategischen Planes liefern, unter anderem zu den Ressourcen, die aus der Überprüfung der finanziellen Anreize mobilisiert werden können.²¹ Diese Angaben können bereits jetzt in die Biodiversitätsstrategie einfliessen und nicht erst bis 2020 aufgezeigt werden.

Unter der **„Erfassung von Ökosystemleistungen“** muss der Wert der Biodiversität klar dargestellt und bei allen nationalen, kantonalen und lokalen Entscheiden berücksichtigt werden, ganz besonders bei Planungen, Erlassen, Gesetzen und Finanzentscheiden. Dieser wichtige Aspekt der Biodiversitätsstrategie muss stark hervorgehoben werden. Hingegen stellt sich die Frage, wie viel investiert werden soll in generellere Fragen der Wohlfahrtsmessung und des Einbezugs der Biodiversität in das Bruttosozialprodukt. Eine solche Debatte darf auf keinen Fall wertvolle Zeit und finanzielle Mittel von der konkreten Biodiversitätssicherung abziehen. Es soll hier mehr um die Inwertsetzung der Biodiversität gehen, für welche die Erfassung der Ökosystemleistungen ein notwendiges Instrument bildet.

¹⁹ <http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00075/00803/index.html?lang=de>

²⁰ <http://www.cbd.int/decision/cop/?id=12269>

²¹ Resources mobilized from the removal, reform or phase-out of incentives, including subsidies, harmful to biodiversity, which could be used for the promotion of positive incentives, including but not limited to innovative financial mechanisms, that are consistent and in harmony with the Convention and other international obligations, taking into account national social and economic conditions.

Der Katalog mit den 23 Ökosystemleistungen im zitierten Bericht des BAFU²² ist unverhältnismässig und kann so nicht in die Biodiversitätsstrategie übernommen werden: Acht Ökosystemleistungen für die Gesundheit und elf für die Wirtschaft sowie der doppelten Nennung der Jagd steht eine einzige Leistung der natürlichen Vielfalt gegenüber. Stattdessen ist in der SBS der Revisionsbedarf bei diesen 23 Ökosystemleistungen hervorzuheben; zumindest sind die vier Bereiche der Biodiversität als einzelne Ökosystemleistungen V1-4 zu nennen.

Bei der Darstellung und Vermeidung von negativen Auswirkungen von Vorlagen und Erlassen des Bundes geht es um die Biodiversität und nicht nur um Ressourceneffizienz und -verträglichkeit. In der Version des Botschaftshandbuches vom 30. Juni 2009 im Web ist erst allgemein von Auswirkungen auf die Umwelt und die Landschaft die Rede. Das muss konkretisiert werden. Die „Richtlinien des Bundesrates für die Darstellung der biodiversitäts- und landschaftsrelevanten Auswirkungen von Vorlagen des Bundes“ müssen erarbeitet und umgesetzt werden.

Das Ziel unter **„Generierung und Verteilung von Wissen“** ist verbindlicher zu formulieren: „Wissen über die Biodiversität und ihren Wert (...) bei relevanten Entscheidungen berücksichtigt wird.“ und nicht „berücksichtigt werden kann“. Der Wert ist ausdrücklich im Aichi Target 1 hervorgehoben.

In den letzten Jahren haben die zuständigen Bundesstellen im Vergleich zur effektiven Situation deutlich zu positiv über den Zustand der Biodiversität berichtet.²³ Damit der wirkliche Handlungsbedarf erkannt wird, muss nicht nur über die Ökosystemleistungen etc., sondern auch über den Zustand der Biodiversität fachlich korrekt informiert werden. In den beiden letzten Abschnitten auf Seite 51 ist daher je zu ergänzen: „... welches der aktuelle Zustand der Biodiversität in der Schweiz ist, ...“

Die Hinweise zur aktuellen Spitzenforschung im Bereich der Biodiversität kontrastiert etwas mit der Aussage im auf Seite 38, wonach die Schweiz den internationalen Vorsprung verliert. Es ist fraglich, ob die Schweiz auch noch in der Zukunft „einen gewichtigen Beitrag zur Lösung von drängenden Fragestellungen“ leisten kann. Es werden viele neue Ideen genannt, die Bedeutung von bestehenden Forschungsrichtungen wie der Ökologie von Arten und Lebensräumen kommt jedoch zu kurz. Die Forschenden werden aufgefordert, Vorschläge für neue Nationale Forschungsprogramme einzureichen – das ist zu wenig. Es muss der klare Wille festgehalten werden, die Biodiversitätsforschung von der Systematik und Ökologie der Arten und Ökosysteme bis

²² <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01587/index.html?lang=de>
Tabelle 1 Seite 11

²³

http://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/Einsatz_und_Wahrnehmung_Biodiversitaet%20Bevoelkerung_2010_Web.pdf

zu multidisziplinären Programmen zum Beispiel unter Einbezug der Sozialwissenschaften zu verstärken.

Beim Wissenstransfer reicht es nicht, dass das Wissen „zur Verfügung steht“. Vielmehr geht es darum, die richtigen Methoden zu entwickeln und anzuwenden, dass das neue, vor allem aber das bereits bestehende Wissen umgesetzt wird. So braucht es Verfahren, welche insbesondere bei der Erarbeitung des Aktionsplanes in Zusammenarbeit mit den Stakeholdern, nicht zu einem Jekami führen, sondern zu einem fundierten Lösungsfindungsprozess basierend auf fachlichen Grundlagen. Für jeden Prozess müssen die bekannten Fakten richtig aufgearbeitet werden, um zu verhindern, dass über Pseudolösungen diskutiert wird, welche die nötige Wirkung für die Biodiversität nicht erbringen können.

Von den Lehrplänen für die Volks- und Mittelschulen, Landwirtschafts- und Berufsschulen ist keine Rede. Art. 61a der Bundesverfassung legt fest, dass die Qualität des Bildungsraumes Schweiz eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen ist. Der Bund kann damit durchaus mithelfen zu zeigen, dass die Biodiversität in den Lehrplänen berücksichtigt werden soll.

Bei der **„Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum“** ist es wichtig, dass die zur Verhinderung der weiteren Zersiedelung unseres Landes nötige Siedlungsentwicklung nach innen nicht gegen die Förderung der Biodiversität ausgespielt wird. Der Vorschlag, die Agglomerationsprogramme mit einem finanziellen Anreizsystem für die Biodiversität und die Landschaft zu ergänzen wird sehr begrüsst. Das erhöht die Lebensqualität der Städte auch im Hinblick auf ihre Rolle als Wirtschaftstandorte. Bei der Finanzierung müssen unbedingt auch die grossen Ziellücken der finanziellen Ressourcen für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität ausserhalb des Siedlungsraumes berücksichtigt und aufeinander abgestimmte Lösungen erarbeitet werden.

Das Ziel der **„Verstärkung des internationalen Engagements“** soll nicht erst im Aktionsplan, sondern bereits in der SBS konkretisiert werden. Durch Steigerung der Ressourceneffizienz und durch Reduktion des spezifischen Konsums insbesondere von Importgütern und verstärkt soll der ökologische Fussabdruck reduziert werden. Dazu soll die Schweiz unter anderem ihr Engagement auf internationaler Ebene für die Erhaltung und Förderung der weltweiten Biodiversität massiv verstärken.

Beim Thema des Zugangs zu genetischen Ressourcen und des gerechten Vorteilsausgleichs (ABS) ist zu ergänzen, dass die Schweiz das Nagoya-Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und den gerechten Vorteilsausgleich baldmöglichst, spätestens bis 2015, ratifiziert.

Die Etablierung eines Monitorings zur Umsetzung des strategischen Plans und des Finanzierungsbedarfs (sowie dessen Deckung) wird sehr unterstützt. Es ist allerdings

nötig, dass die Schweiz auch Entwicklungsländer bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs und bei der Erstellung nationaler Biodiversitätsstrategien unterstützt. Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen: „Die Schweiz unterstützt Entwicklungsländer bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs und der Weiterentwicklung der nationalen Biodiversitätsstrategien.“ Das Bekenntnis der bilateralen Schweizer Entwicklungshilfe, ihren Beitrag zum Schutz und zur Erhaltung der Biodiversität zu leisten wird unterstützt, muss aber in der SBS konkretisiert werden.

Zu begrüßen ist auch, dass sich die Schweiz für die Einhaltung von Biodiversitätsstandards bei Internationalen Finanzierungsmechanismen wie REDD+ und in der Entwicklungspolitik einsetzt. Dies ist damit zu ergänzen, dass die bilaterale Schweizer Entwicklungszusammenarbeit systematisch auf allfällige negative Auswirkungen geprüft wird und solche vermieden werden.

Die Aussagen in Fussnote 155 auf Seite 54 werden unterstützt, doch kann es hier nicht um eine Feststellung gehen, dass alles in Ordnung sei, sondern es muss sich um eine klare Absichtserklärung des Bundes handeln, sich in Zukunft auf internationaler Ebene stärker für den Erhalt der Biodiversität einzusetzen. Die bisherige Berücksichtigung der Biodiversität bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit war sehr ungenügend. Das SECO hat sich bisher in erster Linie für die kurzfristigen ökonomischen Interessen der Schweiz eingesetzt. Auf seiner Website versteht das SECO auch heute noch das Thema Biodiversität einseitig als Förderung der Biotechnologie.²⁴

Im Entwurf setzt der Bund auf Labelisierung. Unklar ist, ob diese Labels mehr als eine Kundeninformation zur Folge haben, die letztlich ohne substantielle Auswirkungen bleibt. Die Nichteinhaltung von Umweltstandards sollte klar finanzielle oder legale Folgen haben, um zu vermeiden, dass nicht-ökologische Importprodukte günstiger sind als ökologische. Daher ist in der SBS festzuschrieben, dass importierte Güter hinsichtlich ihrer Produktion klaren Umweltstandards genügen müssen, die auch die Biodiversität ausreichend berücksichtigen. Auf eingeführte Güter, die diesen Standards nicht entsprechen, soll eine Lenkungsabgabe erhoben werden. Die Einfuhr von Gütern, die gegen Regelungen zur Erhaltung der Biodiversität im Ursprungsland verstossen (z.B CITES) oder in besonderem Masse die Biodiversität beeinträchtigen, ist zu verbieten. Mit dieser Änderung soll auch die Einfuhr von illegalem Holz unterbunden werden. Die Schweizer Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte²⁵ soll analog zur US Lacey Act oder EU-FLEG-T rechtliche Konsequenzen haben.

Die Aussagen zur Handelspolitik werden generell unterstützt. Die erwähnten Bestimmungen beziehen sich entweder auf die nachhaltige Entwicklung generell oder auf

²⁴ <http://www.seco.admin.ch/themen/00645/00646/00648/index.html?lang=de>

²⁵ <http://www.admin.ch/ch/d/as/2010/2873.pdf>

den Umweltschutz. Im unter Fussnote 157 erwähnten Papier („Approches communes“) kommt die Biodiversität gerade einmal in einer Fussnote vor. Die Handelspolitik ist stärker an ihre Verantwortung zum Erhalt der Biodiversität zu erinnern, und es sind konkrete Handlungsfelder zu präsentieren. Insbesondere sollte die Schweiz auf eine Überarbeitung der „Approches communes“ hinarbeiten, die die Biodiversität umfassend berücksichtigt. Unter den Freihandelsabkommen müssten die Biodiversitätsaspekte, auf jenem mit Kolumbien aufbauend, erweitert werden. Es ist festzuhalten, dass alle erwähnten Standards und Bestimmungen mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Biodiversität weiterentwickelt werden.

Auch bei der öffentlichen Beschaffung sind konkrete Regeln zur Berücksichtigung der Biodiversität aufzustellen.

Die Schlüsselrolle von Soja und Palmöl für die Vernichtung von Biodiversität in der Schweiz (Überversorgung mit Nährstoffen aus der Viehhaltung, Überdüngung der Lebensräume der Schweiz) sowie in den Anbauländern (Zerstörung von Primärlebensräumen, Ausweichen anderer Produktionsformen) muss als Beispiel der internationalen Zusammenhänge und Handlungsfelder hervorgehoben werden.

Eine Kooperation der biodiversitätsrelevanten Konventionen wird unterstützt. Skeptisch zu beurteilen ist aber, wenn es um eine Zusammenlegung mit teilweiser Neuverhandlung gehen würde. Wichtiger ist die Umsetzung der bestehenden Regelungen.

Schliesslich wird ein stärkeres, proaktives Vorgehen der Schweiz bei der Förderung der Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES) als Weltbiodiversitätsrat gewünscht.

Bei der **„Überwachung von Veränderungen der Biodiversität“** investiert die Schweiz bereits einige Mittel in das Monitoring der Biodiversität. Es geht aus Sicht der Grünen nicht um zusätzliche Ausgaben in diesem Bereich, sondern um eine Überprüfung der bestehenden Programme im Hinblick auf ihre Ziele. Auf der Website des BAFU²⁶ wird richtigerweise ein Unterschied gemacht zwischen Monitoring und Erfolgskontrolle. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein nationales Monitoring automatisch auch die Erfolgskontrolle der Biodiversitätsstrategie oder von Programmen garantieren kann. Zudem stellt sich die Frage, wie die Schweiz mit ihrem starken internationalen Einfluss auf die Biodiversität zum weltweiten Monitoring bzw. zur Erfolgskontrolle der Biodiversitätsziele 2020 des globalen Strategischen Plans beitragen kann.

Die beiden Leitindikatoren Sicherstellung des Überlebens der einheimischen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet und Erhaltung der genetischen Vielfalt der einheimischen Wildarten, Nutzrassen und Kultursorten werde unterstützt. Der

²⁶ <http://www.bafu.admin.ch/landschaft/00524/01676/01682/index.html?lang=de>

Leitindikator „Die Ökosysteme der Schweiz bleiben funktionsfähig, und ihre Leistungen sind sicher gestellt“ ist dagegen zu schwach. Er soll neu heissen: „Die Ökosysteme der Schweiz bleiben in ihrer Ausdehnung und Qualität erhalten, geschädigte Ökosysteme werden wiederhergestellt und die Leistungen der Ökosysteme sind sicher gestellt.“ Es ist dabei daran zu erinnern, dass das Aichi Target 15 die Wiederherstellung von 15% der Fläche degradierter Ökosysteme verlangt.

Die Grünen begrüssen es, dass die Umweltorganisationen in die Erarbeitung des Sets von Indikatoren für die Biodiversität und die Ökosystemleistungen einbezogen werden.

Rahmenbedingungen für die Umsetzung

Bei der „**Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz**“ sind auf der Seite 58 oben die vier Punkte mit zwei weitere zu ergänzen:

- Die Teilung der Kosten für die Regionalen Naturpärke zwischen dem Naturschutz- und dem Tourismusbudget des Bundes, da die Regionalen Naturpärke in ihrer heutigen Form mehr der Wirtschaftsförderung als der Biodiversitätserhaltung dienen.
- Allfällige Gesetzesänderungen welche zur Sicherstellung der nötigen Mittel für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität in der Schweiz nötig sind.

Bei den „**Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft**“ muss es wie weiter oben ausgeführt primär um die Auswirkungen der Tätigkeit der Sektoren auf die Biodiversität und die Folgen von unterlassenem Handeln und weniger um die Auswirkungen der Strategie gehen.

Zu „**Finanzierung und personelle Ressourcen**“: Die SBS zeigt klar auf, dass mehr Mittel (Finanzen, personelle Mittel) nötig sind, um den nötigen Schutz und die dringende Förderung der Biodiversität zu garantieren. Es ist verständlich, dass eine konkrete Schätzung der Kosten erst mit dem Aktionsplan möglich sein wird, doch liegen bereits heute sehr klare Schätzungen zum Beispiel der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz KBNL²⁷ vor, die zeigen, dass allein der gesetzeskonforme Vollzug des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) jährliche Kosten für Bund und Kantone von rund mindestens 190 Millionen Franken bedeuten würde, während heute nicht einmal die Hälfte davon zur Verfügung steht. Eine Studie der WSL und Partnern²⁸ zeichnet ein in ähnliche Richtung gehendes Bild. Die Grünen erwarten, dass der Aktionsplan die nötigen finanziellen und personellen Mittel klar aufzeigt und Wege zur Schliessung der Ziellücken nennt. Die Grünen sind nicht damit einverstanden, dass die Erarbeitung des

²⁷ <http://www.kbnl.ch/de/2000.asp#1>

²⁸ www.wsl.ch/fe/wisoz/projekte/biotopschutzkosten//index_DE

Aktionsplanes durch Umlagerungen innerhalb des Kredites Natur- und Landschaftsschutz möglich gemacht werden muss. Dadurch wird die Umsetzung der bereits heute bekannten konkreten Massnahmen nicht nur nicht wie nötig bereits ab sofort gefördert, sondern sogar noch behindert. Das kann nicht die Idee der Erarbeitung von Strategie und Aktionsplan sein. Für die Erarbeitung des Aktionsplanes sind innerhalb des BAFUs die Mittel umzulagern, so dass die Erarbeitung der Strategie und mehr Mittel für eine gesetzeskonforme Umsetzung des NHG bereit stehen.

Der Zwischenbericht im Rahmen der „**Evaluation der Strategie Biodiversität Schweiz**“ soll bereits 2015/16 vorgelegt werden, und nicht erst „2017 erstellt“. Sonst besteht zu wenig Zeit, um mit allfälligen Korrekturen an der Umsetzung die Biodiversitätsziele 2020 zu erreichen. Die fünf Fragestellungen für den Zwischenbericht zielen in die ganz falsche Richtung. Es geht beim Zwischenbericht nicht darum, die Strategie und den Aktionsplan in ihren Grundsätzen zu hinterfragen. Das ist Aufgabe der abschliessenden Evaluation 2020. Vielmehr geht es darum, den Zielerreichungsgrad an den Zielen für 2020 zu messen, abzuklären, ob die Umsetzung des Aktionsplanes planmässig verläuft, sowie allenfalls nötige Korrekturen bei der Umsetzung, insbesondere beim Mitteleinsatz, vorzunehmen. Würde schon in dieser Phase über die Schwerpunkte der Strategie und erneut über die Instrumente diskutiert, kämen Strategie und Aktionsplan gar nie aus einem endlosen Diskutiertwerden heraus. In dieser Phase geht es nicht um eine Anpassung der Strategie und des generellen Aktionsplanes, sondern nun um jene der Umsetzungsmassnahmen und Mittel.

Anhang A2: Berücksichtigung der Aichi-Ziele in der Strategie Biodiversität Schweiz

Das Aichi Target 1 ist in Ziel 7 teilweise aufgenommen. Allerdings geht es beim Aichi Target 1 nicht nur um das Wissen über die Biodiversität, sondern vor allem auch um ihren Wert. Das Ziel 7 soll entsprechend ergänzt werden.

Das Aichi Target 8 (Keine Überdüngung) ist nicht in den Schweizer Zielen enthalten. Es könnte im Ziel 2 aufgenommen werden. Das Ziel der Reduktion der Düngereinträge auf ein ökologisch nachhaltiges Niveau ist an den geeigneten Stelle in die Strategie Biodiversität Schweiz aufzunehmen.

Aichi Target 20 (Finanzierung der Biodiversität) wird zwar in Kapitel 7.9 angesprochen, findet sich aber nur recht verborgen in Ziel 9 wieder. Zudem geht es hier auch um die ausreichende Bereitstellung von Mitteln auf nationaler Ebene. Die Schweiz sollte sich klar dazu bekennen, dass die nötigen Mittel zur Umsetzung des strategischen Plans zur Verfügung gestellt werden.

Generell ist ferner zu kritisieren, dass die Schweizer Ziele kaum messbar sind.

Anhang A3: Stand der Zielerreichung des Aichi-Ziels 11

Die Darstellung in der Tabelle 2 entspricht nicht den Tatsachen und kontrastiert auffällig mit der Tabelle im Forth National Report 2010. Detaillierte Angaben dazu sind oben zu finden. Die Tabelle soll entsprechend angepasst werden.

Anhang A4: Strategien und Programme mit Schnittstellen zur Biodiversität

Es ist hier in einer Einleitung festzuhalten, dass die Biodiversitätspolitik eine sektorübergreifende Politik ist, die als solche auch in den anderen Strategien und Programmen in ihrer ganzen Breite aufgenommen werden muss. Die Strategie Nachhaltige Entwicklung ist im Bereich der Biodiversität sehr dürftig. Sektorübergreifend kommt die Biodiversität nicht vor, und sogar im Bereich der natürlichen Ressourcen wird nicht einmal die Erhaltung und starke Förderung der Biodiversität postuliert, sondern nur gerade die Erarbeitung der Biodiversitätsstrategie.